



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Erstellt von:
Nadine Kaiser

Datum:
17.11.2020

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	01.12.2020		beschließend
Finanzausschuss	02.12.2020	3.	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	07.12.2020	9.	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Bundesregierung hat für die Bewältigung der Corona-Krise ein Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen beschlossen. Dies sieht vor, dass unter anderem vom 01.07. bis 31.12.2020 der reguläre Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% und der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5% gemindert wird.

Als Stichtag für die Handhabung gilt in der Regel das Datum der „Warenlieferung“.

Bei der Berechnung der Wassergebühren ist entscheidend, wann die Ablesung erfolgt. Der dann geltende Umsatzsteuersatz ist für den gesamten Abrechnungszeitraum anzuwenden. Den Versorgungsunternehmen steht frei, Zeiträume bis zum 30.06.2020 mit dem Standard-Umsatzsteuersatz (7%) zu berechnen und ab 01.07.2020 mit dem geminderten Umsatzsteuersatz (5%) abzurechnen.

Das HSGB hat in der Mustersatzung die geminderte Umsatzsteuer für den gesamten Abrechnungszeitraum (grundsätzlich 01.01. – 31.12.) aufgeführt. Durch die Satzungsänderung der Entwässerungssatzung unterjährig zum 01.04.2020 wurde eine Zwischenabrechnung erstellt. Somit kann die Stadt Leun den geminderten Umsatzsteuersatz für den Zeitraum 01.04. – 31.12.2020 an die Bürger weitergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderung der Umsatzsteuer von 7% auf 5% rückwirkend ab 01.04.2020.

Guthaben der Bürger aus den Vorauszahlungen (mit 7%) werden im kommenden Jahr mit der Abrechnung verrechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt die 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Anlage(n):

1. 6. Änderung Wasser